

Postvertriebsstück P 1018 B Gebühr bezahlt

Landeskirchenrat, 67343 Speyer

Amtsblatt 09/01 - DSNR 633 - 1

Evang. Oberkirchenrat

- Bibliothek -

Postfach 10 13 42

70012 Stuttgart

60

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,  
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat.  
Bezugspreis 25,- DM jährlich.

Druck: Progressdruck GmbH, Speyer

# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

Evangelische Kirche  
der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)

2001

Ausgegeben zu Speyer 18. Dezember 2001

Nr. 10

## Inhalt:

### Gesetze und Verordnungen

X	Gesetz zur Änderung der Verfassung (Teilung von Pfarrstellen) .....	171	17.11.2001
X	Gesetz zur Änderung der Verfassung (Berufung von Jugend- vertreter/innen) .....	172	17.11.2001
	Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (Teilung von Pfarrstellen) ..	173	
	Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (Ausscheiden wegen Verurteilung) .....	175	
	Gesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes .....	177	
	Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz; staatliche Anerkennung .....	177	
	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht .....	178	
	Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD .....	179	
	Gesetz zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen in kirchlichen Gesetzen .....	180	
	Beschluss zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen in kirchlichen Beschlüssen .....	181	
	Rechtsverordnung zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen in Kirchlichen Rechtsverordnungen und Richtlinien .....	183	
	Rechtsverordnung über die Zuordnung von Stellen zu den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes .....	186	
	Rechtsverordnung über die Gewährung von Funktionszulagen und Aufwandsentschädigung .....	190	
	Richtlinie zur Umrechnung und Glättung von EURO-Beträgen .....	191	
	Richtlinie für die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der EKD .....	196	
	Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomführung in Evangelischer Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz .....	197	

**Bekanntmachungen**

Mustersatzung für Evangelische Krankenpflegevereine im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	199
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen.....	203
Kollekte für Partnerkirchen in Übersee.....	204
Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt.....	205
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2002.....	206
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	207
<b>Dienstnachrichten</b> .....	208

Diesem Amtsblatt sind das Sach- und das Personenverzeichnis 2001 beigelegt.

**G E S E T Z**

**zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)**

vom 17. November 2001

Die Landessynode hat auf Grund von § 76 Nr. 1, der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit der nach § 77 Abs. 2 für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 20. Oktober 1920 in der Fassung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1996 (ABl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Sind zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer gemeinsam Inhaberin oder Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle, so ist eine oder einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Das Nähere kann durch Gesetz geregelt werden.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer können gemeinsam Inhaberin oder Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. Nach § 42 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer können gemeinsam Inhaberin oder Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein, mit der kein Gemeindepfarramt verbunden ist.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Das Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 27. April 1989 (ABl. S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1999 (ABl. S. 106), tritt mit Ablauf des 30. November 2001 außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 17. November 2001  
 – Kirchenregierung –  
 Cherdron  
 Kirchenpräsident

KABl. 2001, S. 172-173

X  
**GESETZ**

**zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz  
 (Protestantische Landeskirche)**

vom 17. November 2001

Die Landessynode hat aufgrund von § 76 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit der nach § 77 Abs. 2 für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 20. Oktober 1920 in der Fassung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1996 (ABl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 66 Abs. 2 Satz 3 und 4 wird § 66 Abs. 3 Satz 1 und 2.
2. Nach § 66 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Landessynode kann ungeachtet der Sätze 1 und 2 bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugend zu Synodalen berufen.“

3. Der bisherige § 66 Abs. 3 wird § 66 Abs. 4.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 17. November 2001  
 – Kirchenregierung –  
 Cherdron  
 Kirchenpräsident

**GESETZ**

**zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes**

vom 17. November 2001

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Pfarrerdienstgesetz vom 15. Februar 1985 (ABl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 1998 (ABl. S. 188), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender neuer § 14a eingefügt:

„ 14a

Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde